

Budget 1864 bis 1866 mit 418,000 Thlr. eingestellt, hauptsächlich infolge der im Jahre 1863 vorgenommenen Preisherabsetzung aber dergestalt angewachsen ist, daß er gegenwärtig zwischen 450 und 500 Tausend beträgt, künftig nach Ersetzung des Monopols durch eine Steuer auf ungefähr 550,000 Thlr. ansteigen wird. Dies um so mehr um deswillen, weil wohl zu erwarten steht, daß die durch Ersetzung des Monopols durch eine Steuer eintretende Verkehrs erleichterung ganz unzweifelhaft, die dadurch zu hoffende Verbilligung des Salzes aber wahrscheinlich eine nicht unerhebliche Vermehrung der Verzehrung im Gefolge haben wird. Was nun die oben erwähnte Verbilligung anbelangt, so ist der im Decrete darüber entwickelten Ansicht, daß nämlich eine solche, namentlich durch Dazwischenkunft der künftig freizugehenden kaufmännischen Thätigkeit und Concurrrenz, sowie durch Ersparung an Transport- und Verpackungskosten, wirklich eintreten werde, trotzdem, daß es auf den ersten Anblick den Anschein gewinnt, als müsse, weil der Steuerbetrag 5 Neugroschen pro Centner höher ist, als der Monopolgewinn, das Gegentheil stattfinden, Deputationswegen ebenfalls beizupflichten.

Sicher wird bei freiem Mitwerben des Vereinsin- und Auslandes der Salzverkaufspreis für Sachsen niedriger sich stellen, als ihn bis jetzt der immer durch feste Verträge gebundene Staat erlangt hat, und ebenso wahrscheinlich ist es, daß dieses Mitwerben die jetzt pro Centner durchschnittlich auf 5 Ngr. 6 Pf. sich berechnenden Regie- und Transportkosten auf das der aufzuwendenden Arbeit entsprechende Minimum herabgestellt werden wird, sowie daß namentlich die den Bezugsorten näheren Gegenden unseres Vaterlands von der natürlichen Gunst ihrer Lage wesentlichen Nutzen ziehen werden.

Die Deputation mag nicht unterlassen, dem noch einige Bemerkungen über die Seite 337 flg. aufgeführten, den soeben zwischen den betheiligten Regierungen schwebenden Verhandlungen zu Grunde liegenden Sätze hinzuzufügen.

Zu

1.

Etwas zu sagen, ist unnöthig. Auch Punkt

2

giebt, soweit er den selbstverständlichen Ersatz des Monopolgewinnes durch eine Salzsteuer betrifft, eine Maßregel, welche auch die Deputation in ihrer Mehrzahl gleich der königl. Staatsregierung für einen volkswirtschaftlichen Fortschritt zu erachten hat, zu näherem Eingehen keine Veranlassung. Was aber die Steuerhöhe betrifft, so kann die Deputation zwar den Wunsch hegen, daß es den zollvereinigten Staaten künftig möglich sein werde, denselben herabzustellen; für den gegenwärtigen Zeitpunkt aber erachtet es die Deputation für unthunlich, sich dafür zu verwenden.

3.

Die Vertheilung des Steuerertrags unter den Vereinsstaaten nach Maßregeln der Kopfzahl hat die Deputation für billig und jedenfalls als das beste Auskunfts- mittel anzuerkennen.

Die Erhebung der neuen Steuer soll nach dem Inhalte der von der Deputation eingesehenen, im Decrete

Seite 337 bezogenen Entwürfe, soweit es sich um das aus dem Vereinsauslande herbeizuschaffende Salz handelt, durch die bereits bestehenden Zollbehörden erfolgen, wird also in dieser Beziehung so gut wie gar keinen neuen Aufwand verursachen; im Uebrigen soll die Steuer von den Erzeugern unmittelbar gefordert werden und macht deshalb, zumal bei Berücksichtigung des Umstandes, daß im Vereinslande nur eine im Ganzen sehr beschränkte Zahl von salzerzeugenden Etablissements besteht und der Natur der Sache nach bestehen kann, nur die Anstellung einer im Ganzen keineswegs erheblichen Anzahl von Aufsichtsbeamten nöthig. Somit wird die Erhebung der Steuer auf die wenigst kostspielige und die Verzehrer und Vertreiber am wenigsten beschränkende Weise erfolgen und der Reinertrag der Steuer dem Mehrertrage derselben in wünschenswerthester Weise nahe kommen.

Zu

4.

endlich verdient bemerkt zu werden, daß unter dem Begriff menschlicher Genußmittel auch Tabak und Tabakfabrikate, Mineralwässer, Conditoreis und ähnliches gerechnet werden, und daß Alinea 2 unter Ausland — hinter welchem Worte übrigens ein Komma Platz zu finden hat — das Vereinsausland zu verstehen ist.

Es ist selbstverständlich, daß durch die schwebenden Verhandlungen der verschiedenen Regierungen in den vorerwähnten Einzelheiten noch Dies und Jenes abgeändert werden kann, und bedarf es gerade deshalb besonders der von der königl. Staatsregierung begehrten Ermächtigung. Anderenfalls würde es möglich sein, das Gesetz seinem Inhalte nach zu genehmigen und der Regierung nur die redactionelle Behandlung nach Maßgabe des Bedürfnisses anheim zu geben.

Nach dem Allen schlägt die Deputation der Kammer vor:

Dieselbe wolle, dem Antrage der königl. Staatsregierung entsprechend, die letztere ermächtigen, das im Königreiche Sachsen bestehende Salzmonopol zu der preussischerseits dazu aufersehenen Zeit aufzuheben und das Salzwesen des Landes, vorläufig im Verordnungswege und vorbehaltlich nachträglich einzuholender ständischer Genehmigung, in derselben Weise, wie in Preußen, zu ordnen.

Präsident Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet. — Abg. Vogel!

Abg. Vogel: Meine Herren! Es liegt auf der Hand, daß bei der beantragten neuen Einrichtung diejenigen Landestheile hinsichtlich des Salzbezuges am besten willkommen, die den Einfuhrplätzen, beziehentlich den Einfuhrstationen am nächsten gelegen sind, und daß im Gegentheil diejenigen, welche am entferntesten davon liegen, in Zukunft das theuerste Salz haben werden. Das läßt sich nun einmal nicht ändern; aber vielleicht einigermaßen mildern. Es dürfte wohl zu erwägen sein, daß die entferntesten Landestheile auf den Centner wenigstens 15 bis 20 Ngr. vermehrte Auslage haben werden, um ihren Bedarf von den Einfuhrplätzen bis an den Ver-